

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

Beteiligung, Beschwerde, Ombudschaften

**Symposium
Gewaltfreie Erziehung- Grenzen und Möglichkeiten
VPK Brandenburg
Wolzig 11.6.2014**

Diskursebenen

- Beteiligung als zentrales Element der Erziehung (familialer Kontext)
- Beteiligung als Voraussetzung für das Funktionieren einer demokratischen Grundordnung
- Beteiligung als Qualitätsmerkmal in der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder an die Macht

„Beteiligung zielt darauf ab,

*Entscheidungsräume für junge Menschen zu öffnen und
damit vonseiten der Erwachsenen Macht abzugeben.*

*Eine Verschiebung von Entscheidungsmacht zugunsten
der Kinder und Jugendlichen ist ein wesentlicher*

Bestandteil von ernst gemeinter Partizipation“

BMFSFJ Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 2001

Rechtliche Grundlagen

- § 1626 Abs.2 BGB i.V. mit § 9 SGB VIII
- § 8 Abs.1 SGB VIII
- § 5 SGB VIII
- § 36 SGB VIII
- Art. 12 Abs.2 UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderschutzdebatte als neuer Impuls

- Die Forderung nach der Normierung von „*Kinderschutzstandards*“ bei den Beratungen der Runden Tische als Auslöser
- Der Blick auf die Abläufe in den Jugendämtern und die Projekte zum Qualitätsmanagement im Kinderschutz
- Die Instrumentalisierung der Qualitätsdebatte für den Kinderschutz

§ 8b Abs.2 SGB VIII neu:

Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von „Kinderschutzstandards“

- ▶ (2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, **und die zuständigen Leistungsträger**, haben gegenüber dem **überörtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**
- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Adressaten des Beratungsanspruchs nach § 8b Abs.2 SGB VIII

- alle **Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten
 - erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Einrichtungen
 - (voll)stationäre und **Tageseinrichtungen**
- „**Träger von Einrichtungen und zuständige Leistungsträger**“ (also auch örtl. und überörtl. Träger der Sozialhilfe)

Inhalt der Beratung

- „Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien“
 - zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (Zweck)
 - zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (Instrument)
- Differenzierung nach der Art der Einrichtung
 - Tageseinrichtung
 - Vollstationäre Einrichtung
 - Alter der Kinder
 - Pädagogisch-therapeutisches Konzept

Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45)

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

**Aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins
zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
in (vollstationären) Einrichtungen (8.Mai 2012)**

- Für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und den Schutz vor Gefahren für ihr Wohl stellen **Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten** wesentliche Grundlagen und zentrale Instrumente gleichermaßen dar. Beide sind zudem vitale Merkmale pädagogischer Qualität der Einrichtungen.
- Der Deutsche Verein spricht sich in diesen Empfehlungen dafür aus, in Einrichtungen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, die **Beteiligungsverfahren weiterzuentwickeln** und zu qualifizieren sowie Beschwerdemöglichkeiten verbindlich zu etablieren.
- Jede Einrichtung sollte über einen **partizipativ erarbeiteten Rechkatalog** verfügen und die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, damit Kinder und Jugendliche sich beteiligen und ihre Ideen, Wünsche und Vorstellungen in Bezug auf ihr Leben in der Einrichtung einbringen können
- Darüber hinaus sollte aus Sicht des Deutschen Vereins jede Einrichtung ein strukturiertes, transparentes und schriftlich fixiertes **Beschwerdemanagement entwickeln und anwenden.**

Die Schaffung einer Beteiligungskultur als Element der Qualitätsentwicklung

(Aus der Begründung zum Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes)

Ein wichtiges Instrument zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist auch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung. Dazu zählen insbesondere auch die Entwicklung, Umsetzung und Prüfung von Qualitätsmerkmalen im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls und den Schutz vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten. ...

*Ziel ist es jedoch, über den Anwendungsbereich des § 78a ff. SGB VIII hinaus das **Instrument der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und in allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII allgemein verbindlich vorzuschreiben.***

Die Schaffung einer Beteiligungskultur als Element der Qualitätsentwicklung

(Aus der Begründung zum Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes)

*Der Gesetzentwurf greift eine entsprechende **Forderung des Runden Tisches** zur Entwicklung und Anwendung fachlicher Standards auf, stellt sie jedoch in den **Zusammenhang der allgemeinen Qualitätsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe**, wie sie in den letzten Jahren auch in anderen fachlich politischen Kontexten, etwa bei der Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege geführt wurde.*

Das Konzept im Bundeskinderschutzgesetz (§§ 79, 79a, 74 SGB VIII)

- **§ 79 Abs.2 Satz 1 Nr.2 neu**
Qualitätsentwicklung wird als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers
- **§ 79 a**
Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur **Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung** von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten **Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** für
 - die Gewährung und Erbringung von Leistungen
 - die Erfüllung anderer Aufgaben
 - den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
 - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- **Keine generelle Einbeziehung der freien Jugendhilfe in Qualitätsentwicklungsprozess, sondern :**
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung i.S. des § 79a als Voraussetzung für die finanzielle Förderung (**§ 74 Abs.1 Satz 1 Nr.1**)

Zentrale Aussagen: Spezifizierung der Aufgabe Qualitätsentwicklung (§ 79 a)

- Ergänzung der bereichsspezifischen Regelungen in § 22 a und §§ 78a ff SGB VIII
- Qualitätsentwicklung als kontinuierlicher Prozess
- Einbeziehung aller Handlungsfelder
- Pflichtige Themen:
 - Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und
 - Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten
- Orientierung an den Empfehlungen der Landesjugendämter -

Beschwerdemanagement und Ombudschaft als nicht explizit genannte Themen

- Die Kinderschutzdebatte als Auslöser
- Der Blick auf den Schutz von Kindern in Einrichtungen
- aber:
- was in den Einrichtungen (auf der sekundären Stufe) gefordert wird (Verfahren der Beteiligung, Beschwerde) muss auch/ erst recht **im Jugendamt etabliert** sein

Das Jugendamt und seine „Kunden“

- Das Jugendamt zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag
- Das Jugendamt und sein Image in der Öffentlichkeit
- Das Jugendamt und die **Position der Adressaten**
 - belastende Lebenslagen
 - hilfebedürftig aber nicht immer hilfesuchend
 - Unterschiedlicher Status
 - Leistungsberechtigter
 - Beteiligter an der Gefährdungseinschätzung
 - Zur Mitwirkung im gerichtlichen verfahren verpflichtete Person
 - Nicht (mehr) sorgeberechtigter Elternteil
- ▶ „strukturelle Machtasymmetrie zwischen Fachkräften und Klienten“ (Urban-Stahl)

Beschwerdemanagement

- als Instrument zur Verbesserung der Kommunikation und Interaktion
- als Instrument zur Sicherung der Beteiligungsrechte von Eltern, Kindern und Jugendlichen
- als erste Stufe eines umfassenden Systems der (Selbst)Kontrolle fachlichen Handelns
- als Instrument zur Weiterentwicklung der Qualität im Amt

Ombudschaft

- als Form des externen Beschwerdemanagements
- als neues Instrument der Schlichtung zwischen interner Beschwerde und gerichtlicher Kontrolle
- und die Frage der rechtlichen Ausgestaltung

Hürden

- Skepsis der Länder und kommunalen Spitzenverbände
- Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Ausweg

- Modellhafte Einführung und Erprobung einer Beratungs- und Schlichtungsstelle in einzelnen Jugendämtern
 - ▶ Landesrechtliche Verpflichtungen zur Einrichtung von Beratungs- und Schlichtungsstellen
- **Sachsen-Anhalt („*wir stehen früher auf!*“)**
 - ▶ Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Augenblicklicher Stand

- Berliner Rechtshilfefonds (2002)
- 15 Einrichtungsexterne Ombuds- und Beschwerdestellen in verschiedenen Regionen Deutschlands (2011)
- Nürnberger Erklärung zur Gründung einer Beratungs- und Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e. V. (29.06.2012)
- Konstituierende Beiratssitzung der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen (24.Juni 2013)
- Modellprojekt "Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe "(BBO Jugendhilfe) Beginn: 01.04. 2014

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit
und
Ihr Engagement
für eine (bessere) Zukunft
junger Menschen!**